

Zugangsordnung des Makerspace Wiesbaden e.V.

§ 1 Grundsätzliches

- (1) Der Zugang zum Makerspace Wiesbaden, wie auch zu verschiedenen Maschinen, ist mittels RFID-Chip gesichert.
- (2) Über den persönlichen RFID-Chip sind alle Zugangsberechtigungen des Mitglieds verknüpft.

§ 2 Zugang zu den Vereinsräumen

- (1) Zu Beginn der Mitgliedschaft ist der Zugang zu den Vereinsräumen nur zu den regulären Öffnungszeiten (siehe www.makerspace-wi.de/calendar) möglich, oder wenn ein Werkstattleiter anwesend ist.
- (2) Ein 24/7-Zugang kann gewährt werden, wenn das Neumitglied mindestens 20 Stunden zu den regulären Öffnungszeiten anwesend war und an einer Grundeinweisung teilgenommen hat.
 - a. Grundeinweisungen werden einmal monatlich angeboten.
 - b. Die Einladung zur aktuellen Grundeinweisung ergeht schriftlich per E-mail
 - c. Die Entscheidung zur Freigabe des 24/7-Zugangs trifft der Vorstand in Rücksprache mit den Werkstattleitern

§ 3 Zugang zu gesicherten Maschinen und Geräten

- (1) Die Freigabe der RFID-gesicherten Maschinen erfolgt grundsätzlich gesondert und nach Bedarf.
- (2) Welche Maschinen elektronisch gesichert sind, wer die jeweiligen Ansprechpartner sind und wie hoch gegebenenfalls der jeweilige Nutzungsbeitrag ist, ist zukünftig dem Inventarverzeichnis auf der Website, sowie am Schwarzen Brett in den Vereinsräumen zu entnehmen.
- (3) Bei Gefahr im Verzug sind anwesende Werkstattleiter berechtigt einem Mitglied temporär die Zugangsberechtigung für einzelne Maschinen zu entziehen.
- (4) Für die erneute Freigabe verpflichtet sich das Mitglied eine Nachschulung beim jeweiligen Maschinenverantwortlichen zu absolvieren.
- (5) Über die erneute Freigabe entscheidet der Vorstand in Rücksprache mit den Werkstattleitern, sowie den jeweiligen Maschinenverantwortlichen.

§ 4 Zugangserweiterungen und Zugangsbeschränkungen

- (1) Nach Ermessen des Vorstands können in begründeten Fällen die Zugangsberechtigungen für einzelne Mitglieder gelockert (d.h. der Zugang erweitert) oder wieder verschärft werden.
- (2) Das Mitglied wird über jede Änderung seiner Zugangsberechtigung schriftlich informiert.

§ 5 Änderungen und Ergänzungen

- (1) Diese Zugangsordnung kann bei Notwendigkeit vom Vorstand per Beschluss geändert werden.
- (2) Der Vorstand hat Änderungsbeschlüsse bezüglich dieser Ordnung den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.

Beschlossen am 24.03.2018.